Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 35 APG

APG - Allgemeines Pensionsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.07.2024

§ 35.

Die §§ 5 Abs. 4, 9 Abs. 1 und 13a samt Überschrift in der Fassung des BundesgesetzesBGBl. I Nr. 189/2023 treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at